

BEBAUUNGSPLAN

für den Baublock Friedrich-Ebert-Straße, Annastraße, Parkstraße und Westendstraße

STADT KASSEL

Nr. 24 II/5

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstandenen städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt Kassel (Verm. St. n. § 8 Nr. 3 Kat. Ges.) Kassel, den 21. Juni 1967



Stadtvermessungsamt:

Künster
Stadt-Obvermessungsrat

Aufgestellt gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) nach dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 31. August 1964 Kassel, den 26. Juni 1967



Die Stadtverordnetenversammlung:

Brönckers
Stadtverordnetenvorsteher

Öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 26. Oktober 1964 bis einschließlich 26. November 1964 Bekanntgegeben im Kasseler Wochenblatt Nr. 43 vom 16. Oktober 1964 Kassel, den 22. Juni 1967



Stadtplanungsamt:

Hoffmann
Stadt-Obbaurator

Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 5. Juni 1967 Kassel, den 26. Juni 1967



Die Stadtverordnetenversammlung:

Brönckers
Stadtverordnetenvorsteher

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde:

Genehmigt



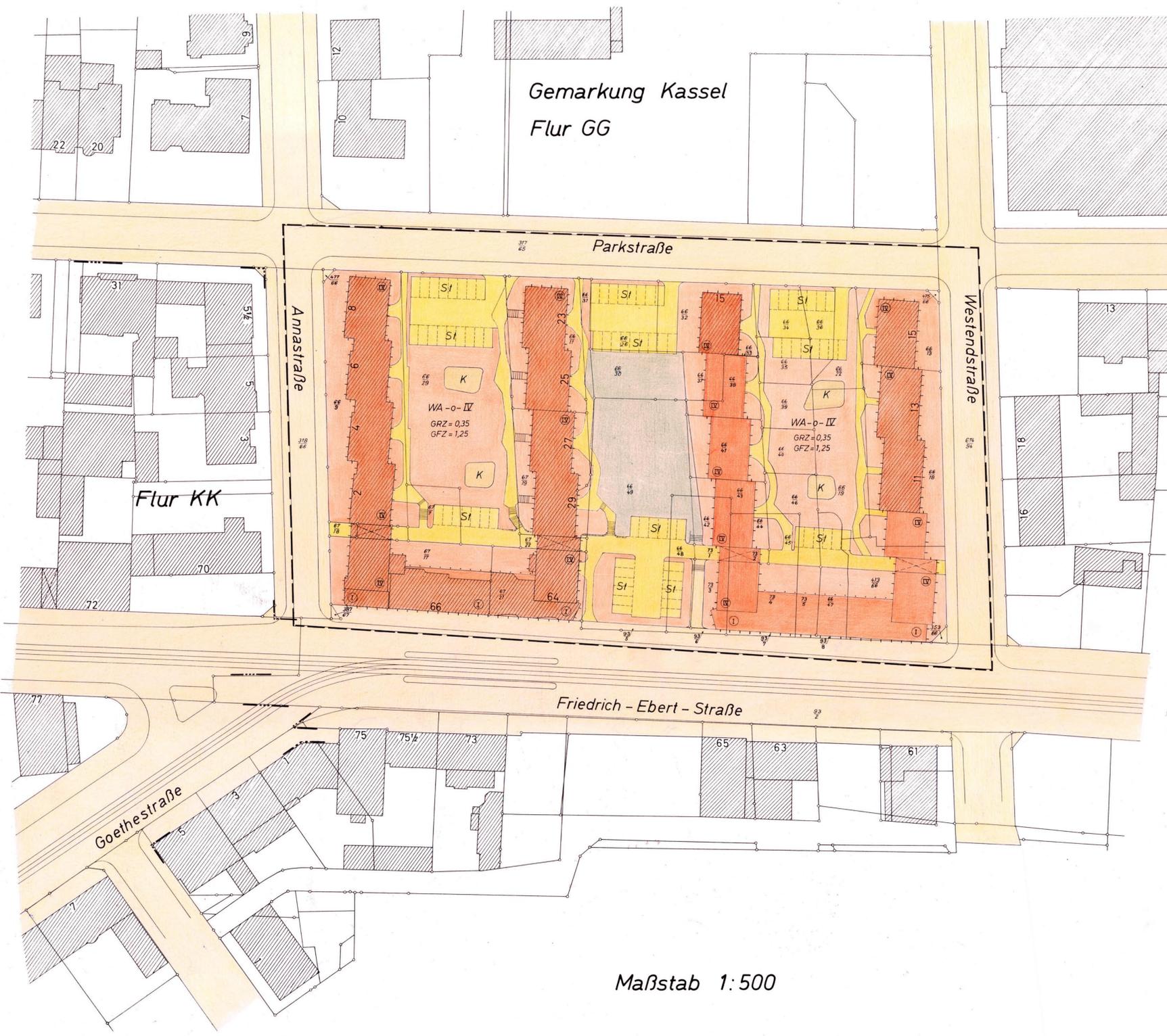
Kassel, den 2. Nov. 1967
Regierungspräsident
L. A.
Winkel

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes und seine Auslegung sind im Kasseler Wochenblatt Nr. 46 vom 17. November 1967 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 27. November 1967 bis einschließlich 12. Dezember 1967 öffentlich ausgelegen.

Der Bebauungsplan ist am 13. Dezember 1967 rechtsverbindlich geworden. Kassel, den 15. Dezember 1967



Hoffmann
Stadt-Obbaurator



Maßstab 1:500

Aufgestellt nach dem Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429)

A. Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- öffentliche Grünflächen
- überbaubare Grundstücksflächen
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Stellplätze, privat
- Kinderspielplatz, privat

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WA-o-IV Allgemeines Wohngebiet, offene Bauweise, viergeschossig
- Die Zahl der Vollgeschosse wird zwingend festgesetzt
- Grundflächenzahl
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschößflächenzahl

Die Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des §14(1) BauNVO wird auf Asche- und Müllbehälter sowie Stützmauern beschränkt. Die Asche- und Müllbehälter sind grundsätzlich in Bauwerken oder Müllboxen unterzubringen und so anzuordnen, daß sie das Straßenbild nicht beeinträchtigen und sich in ihre Umgebung einfügen.

Gestaltung der baulichen Anlagen

- Die viergeschossigen Wohnbauten sind mit Satteldächern auszuführen. Die Dachneigung darf 30° (alte Teilung) nicht überschreiten.
- Die eingeschossigen Ladenbauten sind mit Flachdächern auszuführen.
- Dachgeschloßbauten und Dachaufbauten sind nicht zulässig.
- Die Freiflächen sind als Rasenflächen zu gestalten und die Einstellplätze mit Sträuchern oder Hecken abzapflanzen.
- Einfriedigungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind nicht zulässig.

B. Sonstige Eintragungen (nachrichtlich)

- vorhandene Grundstücksgrenzen
- vorhandene Bebauung
- private Verkehrsflächen

Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bisher rechtsverbindlich festgesetzten Straßenbegrenzungslinien und Baulinien werden aufgehoben.